

Erneuerungswahl Mitglieder der evang.-ref. Kirchenpflege **Amtsdauer 2018 – 2022**

Im Auftrag der evangelisch-reformierten Kirchenpflege ordnet der Gemeinderat den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2018 - 2022 für den **Sonntag, 22. April 2018** an. Ein allfällig notwendiger 2. Wahlgang wird am Sonntag, 10. Juni 2018 durchgeführt. Gemäss Art. 6 und 14 der Kirchgemeindeordnung vom 15. Juni 2014 sind an der Urne zu wählen:

7 Mitglieder der evang.-ref. Kirchenpflege inkl. dessen Präsident/in

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, mit evangelisch-reformierter Konfession, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Uetikon am See hat. In Anwendung von Art. 6 der Kirchgemeindeordnung werden gedruckte Wahlzettel verwendet, sofern bis zum **Mittwoch, 31. Januar 2018**, beim Gemeinderat, Wahlvorsteherschaft, Bergstrasse 90, 8707 Uetikon am See, Wahlvorschläge eingereicht werden.

Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse** und **Heimatort** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der **Rufname** und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon **bisher** angehört hat, angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens **15 evangelisch-reformierten Stimmberechtigten** der Gemeinde Uetikon am See unter Angabe von **Name, Vorname, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht und es wird eine zweite Frist von sieben Tagen angesetzt, innert welcher die früheren Wahlvorschläge geändert, zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können.

Formulare für die Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung, Zentrale Dienste, gemeinde@uetikonamsee.ch oder im Internet unter www.uetikonamsee.ch (Dienste/Publikationen) bezogen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrechtsrekurs bei der Bezirkskirchenpflege, Postfach 718, 8706 Meilen, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.